



Satzung des SV Motor Altenburg e.V.



Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der 1952 gegründete Sportverein führt den Namen „SV Motor Altenburg e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Altenburg. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 69 beim Amtsgericht Altenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind schwarz / gelb.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes sowie die Unterhaltung und Erweiterung der genutzten Sportstätten.
- 2.2 Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die Förderung des Freizeit-, Erholungs-, Breiten- und Wettkampfsport, Teilnahme von sportlichen Veranstaltungen und der Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern.
- 2.3 Der Verein ist politisch, weltanschaulich, rassistisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine hauptamtliche Tätigkeit erlaubt. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 3 Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Bei Bedarf können Zahlungen, im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten, auf Grundlage von Dienstverträgen oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung (nach § 3, Nr. 26 a, EstG), durchgeführt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsbeendigungen.

- 3.5 Durch den Verein kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften eine Aufwandsentschädigung für nachfolgend genannten Personenkreis gezahlt werden: Trainer, Betreuer, Spieler, Ordner, Kassenkräfte, Verkauf- und Catering, Schiedsrichter, Aushilfskräfte bei sportlichen Veranstaltungen.
- 3.6 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.7 Entsprechend der Größe des Vereins und der sich daraus ergebenden Organisationsaufgaben, kann die Geschäftsstelle mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter/ -innen besetzt werden.
- 3.8 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Zur Durchführung der laufenden Abrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung, BWA und Jahresabschluss bedient sich der Verein eines versierten und fachkundigen Steuerbüros.
- 3.9 Grundlage bildet die **Anlage 1 „Finanzordnung“**.

§ 4 Auflösung, Wegfall des Zweckes

- 4.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des vom Verein angestrebten Zwecks nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 4.2 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abschnitt 2 – Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, soweit volljährig, werden und zwar nach ihrer Wahl als aktives oder förderndes (passives) Mitglied.
- 5.2 Minderjährige können mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten Mitglied im Jugendbereich werden.
- 5.3.1 Außerordentliches Mitglied können juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden.
- 5.4 Mitglieder des Vereins sind:
 - 5.4.1 Erwachsene (Aktive und Passive)
 - 5.4.2 Jugendliche (von 14-17 Jahre)
 - 5.4.3 Kinder (unter 14 Jahre)
 - 5.4.4 juristische Personen
 - 5.4.5 Personengesellschaften

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Auf-nahmeantrag.
- 6.2 Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser muss in dem Aufnahmeantrag zugleich erklären, dass er neben dem Minderjährigen für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet.
- 6.3 Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme wird erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages als Halbjahresbeitrag wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Bei der Aufnahme in den Verein sind eine Aufnahmegebühr, und für den Spielbetrieb, eine notwendige Paßgebühr zu zahlen. Für die Mitgliedschaft im Verein werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 7.2 Höhe und Fälligkeit der Aufnahme- und Paßgebühren, sowie der Mitglieds-beiträge, regelt die *Anlage 2 „Beitrags- und Gebührenordnung“*.
- 7.3 Für juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedsbeiträge gesondert vereinbart werden.
- 7.4 Das Präsidium kann auf Antrag in geeigneten Fällen, Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden.
- 7.5 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in der Gebühren- und Beitragsordnung, nach Festlegung in der Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit, festgelegt wird.
- 7.6 Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich per Bankeinzug.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- 8.2 Der Austritt ist schriftlich zu erklären, er ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres zulässig.
Die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens 2 Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 8.3 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlungen in Verzug befindet und seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Zahlungsrückstände beglichen wurden. Die für den Verein entstandenen Kosten (Mahnggebühren, Porto,) trägt der Verursacher.

Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder sich eines schwerwiegenden, vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

- 8.4 Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied von dem Präsidium anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird mit Zugang des Briefes wirksam.
- 8.5 Über den Ausschluss gemäß Absatz 8.3, Satz 1 beschließt das Präsidium. Gegen seine Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Abschnitt 3 – Vereinsorgane

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- 9.1 die Mitgliederversammlung,
9.2 das Präsidium,
9.3 das erweiterte Präsidium,
9.4 die Kassenprüfer

1. Kapitel – Die Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 10.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und der Abteilungen;
10.2 Entgegennahme des Finanzberichts des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr;
10.3 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
10.4 Entlastung des Präsidiums und des Schatzmeisters;
10.5 Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung;
10.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10.7 Beschlussfassung über die Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung;
10.8 Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen. Sie muss einmal im Jahr stattfinden.
- 11.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn das Präsidium dies mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließt. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt; in dem Antrag ist der Grund für die verlangte Einberufung und die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

- 11.3 Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform durch Bekanntgabe in den öffentlichen und elektronischen Medien.
- 11.4 In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Sofern Gegenstand der Tagesordnung eine Änderung der Satzung ist, muss der Einladung die beantragte Änderung der Satzung im Wortlaut beigefügt werden.
- 11.5 Wird eine Mitgliederversammlung abgebrochen oder unterbrochen, ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit den verbliebenen Tagesordnungspunkten einzuberufen; diese weitere Mitgliederversammlung hat binnen eines Monats nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Für die Einberufung gelten die Absätze 11.3 und 11.4 mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist nur eine Woche beträgt.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlungen

- 12.1 Jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 5 Mitgliedschaft) kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Das Präsidium soll einem solchen Verlangen in der Regel entsprechen; es muss ihm entsprechen, wenn das Verlangen von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unterstützt wird.
- 12.2 Ergänzungen der Tagesordnung nach Absatz 12.1 hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 12.3 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung außerdem diejenigen Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben, die vom Präsidium nicht berücksichtigt worden sind; in diesen Fällen ist die Tagesordnung entsprechend dem Verlangen zu ergänzen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- 12.4 Für die Behandlung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht fristgemäß eingegangen sind (Absatz 12.1 Satz 1), ist deren Dringlichkeit festzustellen. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 12.5 Anträge auf Änderung der Satzung dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn sie dem Präsidium fristgemäß vorgelegen haben. Die Behandlung solcher Anträge als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.
- 12.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- 12.7 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter festgelegt.
- 12.8 Das Protokoll muss enthalten:
 - 12.8.1 Ort und Zeit der Versammlung;
 - 12.8.2 die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - 12.8.3 die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - 12.8.4 die Tagesordnung und die gestellten Anträge;

- 12.8.5 nur bei Abstimmungen zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins werden die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein- Stimmen, der Stimment-haltungen und der ungültigen Stimmen gezählt und protokolliert (bezug-nehmend auf § 13, Absatz 13.6);
- 12.8.6 den Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
- 12.8.7 bei Wahlen die Namen der Gewählten und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen. Diese Erklärung kann auch in Abwesenheit abgegeben werden.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- 13.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 5 Absatz 5.1) eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- 13.2 Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 13.3 Die Art und Weise der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 13.4 Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 13.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor und erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die in Satz 1 dieses Absatzes genannte Mehrheit erhält; gegebenenfalls finden zwischen den beiden Bewerbern weitere Wahlgänge statt. Absatz 13.4 Satz 2 gilt für die Wahlen entsprechend.
- 13.6 Zur Änderung dieser Satzung – auch hinsichtlich ihres Zweckes – ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Kapitel – Das Präsidium

§ 14 Präsidium

- 14.1 Die Wahlen des Präsidiums werden grundsätzlich nach drei Jahren von der Mitgliederversammlung vollzogen.
- 14.2 Kandidatenvorschläge können zur Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Es muss die Zustimmung der Kandidaten schriftlich oder mündlich vorliegen.
- 14.3 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei stellvertretenden Präsidenten.
- 14.4 Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein einzeln im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.
- 14.5 Das Präsidium wird mit einfacher Mehrheit, einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 14.5.1 Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt, nur das Verhältnis Ja/Nein-Stimmen.
- 14.5.2 Die gewählten Personen müssen eine mündliche Erklärung zur Annahme der Wahl abgeben.
- 14.6 Die gewählten Präsidiumsmitglieder wählen in der konstituierenden Sitzung ihren Präsidenten.
- 14.7 Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, bleiben die übrigen Mitglieder des Präsidiums gleichwohl bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.
- 14.8 Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Präsidiums die Geschäfte solange fort, bis nach den Vorschriften ein neues Präsidium gewählt wird.

3. Kapitel – Das erweiterte Präsidium

- 15.1 Das erweiterte Präsidium besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Sie werden vom Präsidium für eine Wahlperiode (3 Jahre) berufen und können innerhalb der Wahlperiode abberufen werden.
- 15.2 Die berufenen Mitglieder erhalten zugeteilte Aufgabengebiete:
 - a) Schatzmeister
 - b) Protokollführer und Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Marketing / Sponsoring
 - d) Kinder- und Jugendarbeit
- 15.3 Der Kompetenzbereich für das erweiterte Präsidium wird durch die Finanzordnung und die Beitrags- und Gebührenordnung, durch schriftliche Aufgabenverteilung (Funktionsplan), Beschlüsse und Protokolle geregelt.

4. Kapitel – Die Kassenprüfer

- 16.1 Satzungsgemäß werden alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer / -prüferinnen, in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit, von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 16.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- 16.3 Die Aufgaben der Kassenprüfer erstrecken sich auf die rechnerische Richtigkeit der Kassen- und Bankgeschäfte. Die Kassenprüfungen auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben.
- 16.4 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung mit Protokoll zu berichten.

§ 17 Haftung

Das Präsidium hat bei der Führung der Geschäfte die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Bei Verletzung dieser Pflichten sind die

Mitglieder des Präsidiums dem Verein gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 18 Anlagen

Nachfolgende Anlagen und Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung und werden entsprechend ihrer Notwendigkeit z. B. im Rahmen von gesetzlichen Änderungen geändert, ergänzt oder aktualisiert.

- Anlage 1 - Finanzordnung
- Anlage 2 - Beitrags- und Gebührenordnung
- Anlage 3 - Jugendordnung

§ 19 Versicherung

Zur Absicherung und Abwendung von finanziellen Schäden schließt der Verein entsprechende Versicherungen (z. Bsp. Vereinshaftpflichtversicherung, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Ehrenamtsversicherung, Hausrat-versicherung, ...) ab.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften - Altenburg, 21.11.2024

Präsidium:

Versammlungsleiter:

Protokollführer
